

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung  
4085/VIII

**Gremium:** Schulausschuss  
**Sitzung am:** 22.05.2025

öffentlich

## **Änderung der OGS-Elternbeitragssatzung der Kreisstadt Siegburg**

### **Sachverhalt:**

In der aktuell geltenden „Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgern für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg“ (III. Änderung vom 23.3.2018) sind im Laufe der Zeit u. a. durch geänderte Rechtsgrundlagen oder sonstige geänderte Sachverhalte die folgenden redaktionellen Änderungen erforderlich geworden.

### **§ 1 Abs. 1 – Beitragspflicht**

Die richtige Rechtsgrundlage ist § 51 Abs. 5 Kibiz i. V. m. § 9 Abs. 3 SchulG NRW.

### **§ 1 Abs. 2**

Der erste Spiegelstrich sollte wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert werden.

„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

### **§ 2 Abs. 4 – Beitragshöhe**

Der Absatz wird gestrichen und stattdessen die beiden folgenden neuen Absätze 4 und 5 aufgenommen. Damit wird die Regelung der Kita-Elternbeitragssatzung angeglichen:

„4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Empfänger\*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.“

### **§ 3 Abs. 1 S. 1 – Einkommensermittlung**

Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ existiert nicht mehr und kann ersatzlos gestrichen werden.

### **§ 3 Abs. 4 S. 1 und S 2.**

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen werden die S. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw.

Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“

### **§ 3 neuer Abs. 6**

Es sollte folgender neuer Absatz aufgenommen werden.

„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen“.

Eine entsprechende Regelung ist auch in der Beitragssatzung für den Kita-Besuch enthalten.

### **§ 4 Abs. 2 S. 1 – Umfang und Dauer der Beitragspflicht**

Diese dargestellte Regelung gilt „unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn“. Dies sollte klarstellend aufgenommen werden.

### **§ 4 Abs. 2 S. 2**

Hier folgende Ergänzung klarstellend aufgenommen werden. „...ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheitstage) des Kindes.“

### **§ 4 Abs. 3**

Klarstellung sollte hier folgender Satz ergänzt werden. „Die Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Sommerferien und anschließendem Neuabschluss ist ausgeschlossen.“

Die Verwaltung empfiehlt daher die im Beschlussvorschlag dargestellte Änderungssatzung zu erlassen.

### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel C: Die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt

strategisches Ziel: Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der folgenden IV. Änderungssatzung:

#### **IV. Nachtragssatzung vom \_\_.\_\_.2025**

#### **zur Satzung vom 21.06.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg**

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NW S. 738), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.2.2005 (GV NW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.2.2022 (GV NW S. 250), dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, in der aktuell geltenden Fassung) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom

05.03.2024 (GV NW S. 155) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am \_\_. \_\_.2025 nachstehende „IV. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg“ beschlossen:

### § 1

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage „§ 5 Abs. 2 Kibiz“ ersetzt durch „§ 51 Abs. 5 Kibiz i. V. m. § 9 Abs. III SchulG“
2. Im § 1 Abs. 2 wird der erste der erste Spiegelstrich um folgenden Satz ergänzt:  
„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

### § 2

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Stattdessen werden die beiden folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

„4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Empfänger\*innen von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen beitragsfrei gestellt.“

### § 3

1. Im § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „und die Schule von acht bis eins“ ersatzlos gestrichen.
2. Im § 3 Abs. 4 werden die S. 1 und 2 wie folgt neu gefasst.  
„Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“
3. § 3 erhält folgenden neuen Abs. 6  
„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

### § 4

1. Im § 4 Abs. 2 S. 1 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angehängt  
„ und zwar unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn.
2. Im § 4 Abs. 2 S. 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angehängt  
„ ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheitstage) des Kindes.“

3. § 4 Abs. 3 wird um folgenden S. 2 erweitert.  
Die Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Sommerferien und anschließendem Neuabschluss ist ausgeschlossen.“

## § 5

Diese Satzung tritt zum 1.8.2025 in Kraft.

Siegburg, 7.5.2025